



Zuchtverband CH-Sportpferde

Information Hengstkörung

Auszug
aus dem Zuchtprogramm,
der Herdebuchordnung und
den Ausführungsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Zuchtprogramm	1
ZP 7 Körungen.....	1
Herdebuchordnung	2
HBO 2 Eintragung von Hengsten.....	2
HBO 7 Einspracherecht	2
Anhang I 2. Übergangsregelungen für Hengste die vor dem 01.01.2000 gekört wurden.....	2
Ausführungsbestimmungen	3
1. Durchführung der Körung	3
1.1. Ordentliche / Ausserordentliche Körung	3
1.2. Anmeldung und einzureichende Unterlagen.....	3
1.3. Zulassung	4
1.4. Körkatalog.....	4
1.5. Hengste mit überragendem Zuchtwert / Hengste mit ausgewiesener hoher Eigenleistung ..	4
1.6. Beurteilung / Selektionskriterien.....	5
1.7. Getrenntes Richtverfahren	8
1.8. Ausstand	8
1.9. Dauer und Programm	8
1.10. Aufstallung.....	8
1.11. Vorstellung und Ausrüstung des Hengstes.....	9
1.12. Anforderungen Körung.....	9
1.13. Beurteilungsgremien	12
1.14. Einsprache / Beurteilung durch unabhängige Fachinstanz	13
1.15. Nichtkörung / Zweite Vorstellung	13
1.16. Prämie CH-Hengst.....	13
1.17. Ausländische Hengste / Teilnahme an Prüfungen Jungpferde Promotion CH.....	13
1.18. Einzeldeckbewilligungen	13
1.19. Projekt "CH-Junghengste" / Förderung der Hengsthaltung in der Schweiz.....	13
1.20. Althengstparade des ZVCH	14
2. Eintragung der Hengste in die Kategorien Stud-book / Register.....	14
2.1. Stud-book / Register / Bewilligung für den Deckeinsatz	14
2.2. Stud-book / Register / Nachzuchresultate	14
2.3. 3- und 4jährige Hengste.....	15
2.4. Hengstliste/-katalog Stud-book / Veröffentlichung	15
Anhang I Veterinärmedizinische Untersuchung	16
Anhang Ia Ablauf und Kommunikation der veterinär-medizinischen Untersuchungen vor, während und nach der Körung ZVCH	17
Anhang Ib Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde	19
Anhang II Einheitstabellen für die Berechnung der Zuchtwertpunkte	20

Zuchtprogramm

ZP 7 Körungen

1. Die Körung ist die Entscheidung des Verbandes über den Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogrammes und entspricht der Eintragung ins Stud-book.
Hengste, die im Ausland gekört sind und einen überragenden, hoch abgesicherten Zuchtwert besitzen, können auf Antrag hin durch den Vorstand für die Zucht zugelassen werden.
2. Die Körung umfasst folgende Stufen:
 - I. Zuchtwert Leistungssport
 - II. Exterieur / Gänge / Qualität unter dem Reiter
 - III. Gesundheit / Verhalten / Erbkrankheiten
 - IV. Eigenleistung Sport
 - V. Zuchtwert mit erfasster Nachzucht im Leistungssport
3. In unserer sportorientierten CH-Warmblutzucht muss ein Hengst hohe Anforderungen in den Kriterien Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistungen), Gesundheit, Exterieur, Interieur, Grundgangarten, Rittigkeit und Eigenleistung erfüllen.
Die Prüfung der Eigenleistung erfolgt ausschliesslich über den Sport.
Eine Zulassung zur Körung erfolgt frühestens im Herbst im Alter von 3 Jahren. Die Hengste werden im Alter von 5 Jahren unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung neu beurteilt.
4. Die Körentscheidung lautet:
 - gekört = Eintragung in die Kategorie Stud-book
 - nicht gekört = Eintragung in die Kategorie Register
5. Alle Entscheidungen betreffend den Stud-book-Einsatz eines Hengstes sind dem Besitzer des Hengstes schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen nach dem Entscheid bzw. der Vorführung zur Körung mitzuteilen. Bei Körung wird dies auf dem Identifikationspapier vermerkt.
6. Vor dem ersten Zuchteinsatz des Hengstes ist dessen Identität nach HBO 6 zu überprüfen.
7. Es können geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit eine frühestmögliche Feststellung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommenleistungen vorgenommen werden kann.
8. Die Anforderungen und weiteren Details die Körung betreffend sind in den Ausführungsbestimmungen verankert.

Herdebuchordnung

HBO 2 Eintragung von Hengsten

1. Der Hengstbestand wird qualitätsmässig in die Kategorien Stud-book und Register unterteilt.

Kategorie Stud-book

Die vom Verband gekörnten Hengste gemäss ZP 7 werden in der Kategorie Stud-book eingetragen. Die weiteren Details sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Kategorie Register

Hengste, die die Anforderungen für die Kategorie Stud-book nicht erfüllen, werden auf Gesuch hin in die Kategorie Register eingetragen.

2. Veröffentlichung der Stud-book Hengste

Zu Beginn der Decksaison wird die Liste der in der Schweiz in der Kategorie Stud-book eingetragenen Hengste mit den zuchtrelevanten Daten veröffentlicht.

HBO 7 Einspracherecht

1. Gegen das Körurteil und gegen Entscheide der Zuchtkommission betreffend den Eintrag von Stuten im Stud-book/Register kann der Besitzer Einsprache erheben. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides, welcher spätestens 30 Tage nach der Vorführung dem Hengstbesitzer zugestellt wurde, schriftlich und begründet bei der Herdebuchstelle zuhanden des Verbandsvorstandes einzureichen. Vor der Eröffnung des Verfahrens hat der Einsprecher die in der Gebührenordnung des Verbandes festgelegte Gebühr als Kostenvorschuss beim Verband einzubezahlen. Wird das erste Urteil mit der Neuurteilung bestätigt, verfällt der gesamte Betrag zugunsten des Verbandes als Auslagenersatz. Andernfalls wird dem Einsprecher der ganze Kostenvorschuss innerhalb 30 Tage nach dem Entscheid zurückerstattet.
2. Bei Einsprache gegen das Körurteil setzt der Vorstand zur Neuurteilung der vom Einsprecher bestrittenen Punkte von Fall zu Fall eine unabhängige Fachinstanz ein. Das Ergebnis der Neuurteilung ist endgültig.

Anhang I

2. Übergangsregelungen für Hengste die vor dem 01.01.2000 gekört wurden

Ab dem 01.01.2000 werden alle Zuordnungen zu Zuchtwertklassen aufgehoben. Die Hengste verbleiben in der Kategorie, in der sie für die Decksaison 1999 eingetragen waren (Stud-book oder Register).

Hengste, die für die Decksaison 1999 in die Kategorie Register eingestuft waren, können in die Kategorie Stud-book eingetragen werden, wenn sie folgende Bedingung erfüllen:

- bisherige Anforderungen bezüglich Exterieur und Gesundheit an einer Eidg. Anerkennung/Körung für die CH-Warmblutzucht erfüllt
- Erbringung der notwendigen, offiziell bestätigten Leistungsunterlagen (Eigen- und Verwandtenleistung) gemäss bisherigem Reglement bis zum 01.12.1999.

Nach dem 01.01.2000 ist eine Eintragung in die Kategorie Stud-book für diese Hengste nur durch eine Neuvorstellung zur Körung möglich. Es gelten dann die aktuellen Bestimmungen für die Körung.

Ausführungsbestimmungen

1. Durchführung der Körung

1.1. Ordentliche / Ausserordentliche Körung

Der Verband führt jährlich eine Körung durch. Der Termin wird rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes bekannt gemacht. Die Durchführung einer ausserordentlichen Körung ist möglich und liegt in der Kompetenz des Ressort Zucht.

1.2. Anmeldung und einzureichende Unterlagen

Die Anmeldung des Hengstes hat mittels Anmeldeformular unter Beilage der verlangten Unterlagen und Dokumente an die Herdebuchstelle zuhanden des Ressorts Zucht zu erfolgen.

Zur Anmeldung berechtigt ist der jeweilige Eigentümer des Hengstes oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattete Person.

Der **Anmeldung** sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- der Original-Abstammungsschein;
- Vollmacht für den Anmelder, wenn dieser nicht der Besitzer des Hengstes ist;
- offiziell bestätigte Körresultate aus anderen Zuchtverbänden;
- alle Leistungsunterlagen betreffend die Eigen-, Verwandten- und Nachkommenleistungen des Hengstes. Diese Leistungsunterlagen müssen vom zuständigen Zucht- bzw. Sportverband offiziell bestätigt sein.
Bei Hengsten mit Dressurveranlagung sind insbesondere die Bestimmungen unter Punkt 1.6.d. zu beachten.
- Röntgenbilder
- Resultate der genetischen Tests auf WFFS (Warmblood Fragile Foal Syndrome) und PSSM (Polysaccharid Speicher Myopathie).

Nach der **Zulassung** sind folgende Unterlagen fristgerecht nachzureichen:

- Dokumente, die eine Identitätskontrolle des Hengstes bzw. seiner Nachkommen ermöglichen. Beim Fehlen werden die notwendigen Massnahmen während der Körung veranlasst. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter.
- Erklärung des Besitzers, dass der Hengst nicht operiert resp. nicht behandelt wurde
- Sanitarische Zeugnisse: - Nachweis der korrekten Impfung gegen Influenza (gemäss Reglement SVPS)
 - Negatives CEM-Tupferresultat (gemäss Ausschreibung bzw. Tierseuchenverordnung).

Bei Bedarf können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

1.3. Zulassung

Ein Hengst wird zur Körung zugelassen, wenn

- er im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung mindestens 3jährig ist und die Anforderungen bezüglich
 - Abstammung (4 Generationen vollständig)
 - Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung)
 - Eigenleistung Sport nach Punkt 1.12. erfüllt;
- die Anmeldung fristgerecht erfolgt ist;
- der Hengst radiologisch die Bedingungen für eine Ankörung erfüllt (Mitteilung der Entscheidung der Veterinärkommission durch die Geschäftsstelle bis 14 Tage nach dem Anmeldeschluss);
- das Resultat des genetischen Tests auf WFFS vorliegt; (Ein positiver Befund auf WFFS ist kein alleiniger Ausschlussgrund für die Körung.)
- das Resultat des genetischen Tests auf PSSM negativ ist;
- die nötigen Dokumente und Ausweise vollständig vorliegen;
- der Eigentümer alle mit der Körung in Zusammenhang stehenden Gebühren bezahlt hat. (½ der Gebühr bei der Anmeldung; ½ der Gebühr bei der Auffuhr)

1.4. Körkatalog

Die zur Körung zugelassenen Hengste sind zuhanden der interessierten Züchter unter Bekanntgabe aller zuchtrelevanten Daten in einer Liste / Katalog aufzuführen.

1.5. Hengste mit überragendem Zuchtwert / Hengste mit ausgewiesener hoher Eigenleistung

Der Begriff überragender Zuchtwert bzw. ausgewiesene hohe Eigenleistung nach ZP 7.1. wird wie folgt definiert:

1.5.1. Warmblut

Integrierte Zuchtwertschätzung ab 2001 der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.:

Zuchtwert in Springen oder Dressur grösser als 140 mit einer Genauigkeit von mindestens 0.85.

Zuchtwert Frankreich: BLUP grösser gleich +20 mit einer Genauigkeit von mindestens 0.70.

Für Hengste, deren Zuchtwerte weit über den geforderten Zuchtwerten liegen, können tiefere Werte bei der Genauigkeit akzeptiert werden. Sie müssen erwarten lassen, dass bei steigender Genauigkeit die Zuchtwerte nicht unter die geforderten Mindestwerte fallen.

Diese Bedingungen gelten auch als Basis für Hengste aus anderen Zuchtgebieten.

1.5.2. Angloaraber und Vollblüter

Infolge fehlenden Pedigrézuchtwert werden hier die Anforderungen tiefer angesetzt. Über eine Befreiung von der Vorstellung an einer CH-Körung und eine Befreiung vom Nachweis der Gesundheit, entscheidet das Ressort Zucht.

1.5.3. Körung, Eintragung in die Kategorie Stud-book

Hengste, die die Anforderungen „überragender Zuchtwert“ erfüllen, werden auf Gesuch hin, nach Bezahlung der entsprechenden Gebühr, bedingungslos auf dem Administrativweg gekört und in die Kategorie Stud-book eingetragen.

Hengste mit nachgewiesenen gesundheitlichen Problemen können von den Regelungen in den Punkten 1.5.1. bis 1.5.3. ausgeschlossen werden. Die Veterinärkommission entscheidet definitiv.

1.6. Beurteilung / Selektionskriterien

Die Hengste werden nach folgenden Selektionskriterien/Merkmalenkomplexen beurteilt:

I. Zuchtwert Leistungssport (Eigen- / Verwandtenleistung)

II. Exterieur

a) Typ und Körperbau

1. Gesamteindruck (Rasse- und Geschlechtstyp, Ausdruck)
2. Qualität Körperbau
 - Kopf
 - Hals
 - Widerrist
 - Rücken
 - Kruppe
 - Lagerung Schulter
 - Rahmen
 - Vorderbein
 - Hinterbein
 - Hufe

Alle 3jährigen Hengste müssen anlässlich der Feldtests oder der Körung linear beschrieben werden.

b) Grundgangarten (an der Hand, unter dem Reiter, Freilaufen)

- Schritt (Raumgriff, Takt, Elastizität)
- Trab (Schub, Raumgriff, Takt, Elastizität)
- Galopp (Weite, "bergauf", Regelmässigkeit, Elastizität)
- Korrektheit der Gänge

c) Freispringen

- Springmanier/Technik (Gelassenheit, Reflexe, Bascule, Anwinkelung der Vorderbeine, Öffnung der Nachhand)
- Springqualität (Vorsicht, Mut)
- Springvermögen

Das Freispringen wird bei den **3jährigen** Hengsten **obligatorisch** durchgeführt und in die Beurteilung miteinbezogen.

Für die **4jährigen Hengste** und die **Veredlerhengste** ist das Freispringen **fakultativ**.

Bei der Anmeldung zur Körung muss für 4jährige Hengste angegeben werden, ob sie im Freispringen vorgestellt werden.

Bei der Anmeldung zur Körung muss für Veredlerhengste angegeben werden, ob sie im Freispringen und/oder im Springen unter dem Reiter vorgestellt werden.

Höhe und Ablauf des Freispringens liegen in der Kompetenz der Körkommission, insbesondere bei der Beurteilung der dressurbetont gezogenen Hengste.

d) **Qualität unter dem Reiter**

Es werden folgende Merkmale beurteilt:

- Dressureignung
(Grundgangarten, Bewegungsablauf, Takt, Losgelassenheit, Anlehnung, Schwung, Versammlung, Rittigkeit)
- Springeignung
(Gelassenheit, Reflexe, Bascule, Anwinkelung der Vorderbeine, Öffnung der Nachhand, Vorsicht, Mut, Vermögen und Rittigkeit)

Hengste 4jährig und älter

Die Hengste müssen ihrem Alter und ihrer Eignung entsprechend für die SM CH-Pferde qualifiziert sein. Sie nehmen an der SM CH-Pferde teil.

Hengste 4jährig und älter - Springen:

Die Vorstellung in der ersten Qualifikationsprüfung der SM CH-Pferde wird in die Beurteilung für die Körung einbezogen.

Hengste 4jährig und älter - Dressur:

Das an der Körung zu reitende Programm muss im Schwierigkeitsgrad dem Alter des Hengstes entsprechen. Vor der Körung wird zwischen dem Besitzer und der Körkommission abgestimmt, welches Programm gezeigt wird. Das Ressort Zucht kann zur Beurteilung der Dressureignung zusätzlich Spezialisten in die Körkommission aufbieten.

Auf Gesuch hin sind Hengste mit S-Klassierungen im Springen, in der Dressur oder im Concours Complet von diesem Prüfungsteil zu befreien.

Hengste 3jährig und Veredlerhengste

Hengste, die nicht an der SM CH-Pferde teilnehmen (3jährige Hengste, Veredlerhengste, Hengste mit S-Klassierungen), werden an einer Sattelsichtung unter dem Reiter beurteilt. Die Vorstellung im Springen ist für diese Gruppe fakultativ.

III. Gesundheit / Verhalten / Erbkrankheiten

a) Klinische Untersuchungen

Die Überprüfung der Gesundheit erfolgt im Rahmen einer klinischen Untersuchung durch die Veterinärkommission gemäss Protokoll im *Anhang I*. Es werden während der klinischen Untersuchung eine Endoskopie des Atemtraktes und ein Arbeitstest durchgeführt. Zudem wird der Hengst während den Körtagen auf genetisch prädisponierte Unarten und Krankheiten (z.B. Koppen, Weben usw.) beobachtet. Dazu wird er während der gesamten Dauer der Körung an einem neutralen Ort aufgestellt.

Der Hengst muss untersuchbar sein. Insbesondere müssen das Vortrabren, die Wende-, Beuge- und Brettproben durchführbar sein. Nicht untersuchbare Hengste können ausgeschlossen werden. Der Besitzer kann Hilfspersonal stellen. Der ZVCH haftet nicht für Probleme und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Gesundheit auftreten.

Die Veterinärkommission kann im Rahmen der Untersuchungen in Einzelfällen zusätzliche diagnostische Hilfsmassnahmen treffen bzw. nach Notwendigkeit zusätzliche Untersuchungen an einer Universitätsklinik anordnen.

Es können Medikationskontrollen gemäss Reglement SVPS durchgeführt werden.

b) Radiologische Voruntersuchungen (siehe auch Merkblatt Anhang 1b)

Es werden von jedem Hengst aktuelle (frühestens vom 1. April des jeweiligen Körjahres), vollständige und beurteilbare Röntgenbilder der Strahlbeine (lateromedial, Oxspring, tangential), Fesselgelenke vorne und hinten (lateromedial), der Sprunggelenke (lateromedial, dorsoplantar, Schrägaufnahme im dorsomedial-plantarolateralen Strahlengang) und der Kniegelenke (caudal 45° lateral-craniomediale Schrägaufnahme) verlangt.

Die Beurteilung der Röntgenbilder erfolgt durch die Veterinärkommission bzw. durch einen von ihr beauftragten Experten. Die Röntgenbilder müssen der Veterinärkommission bei Anmeldeschluss vorliegen.

Bezüglich Alter der Röntgenbilder kann die Veterinärkommission Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Röntgenbilder gekörter Hengste verbleiben im Dossier des Hengstes in der Herdebuchstelle.

c) Andrologische Untersuchungen

Hierzu können bei allen gekörten Hengsten im Anschluss an die Körung und vor der ersten Decksaison Untersuchungen betreffend Deckverhalten und Samenqualität sowie –quantität in einer von der Veterinärkommission anerkannten Klinik durchgeführt werden.

d) Sanitarische Untersuchungen

Alle an der Körung vorgestellten Hengste werden serologisch auf EVA (Equine Virale Arthritis) untersucht. Alle serologisch positiven Hengste müssen mittels Direktnachweis im Sperma weiter untersucht werden.

e) Genetische Untersuchungen

Zwecks allfällig späteren genetischen und wissenschaftlichen Untersuchungen werden von jedem Hengst Blut und Mähnenhaare gewonnen.

f) Beurteilung und Ausschluss

Ein Hengst, der gekört wird, muss frei sein von Krankheiten mit mittlerer und hoher Heritabilität, welche die allgemeine Gesundheit und Leistungsfähigkeit beeinflussen, und weiter muss der Hengst eine genügende Geschlechtsgesundheit aufweisen. Die momentane Fitness des Hengstes muss das vorgesehene Körprozedere erlauben.

Die Gesundheit wird mit dem Urteil „genügend“ oder „ungenügend“ bescheinigt. Im Zweifelsfalle können auch stichprobenartige Untersuchungen der Nachzucht angeordnet werden.

Ausschluss infolge von veterinärmedizinischen Problemen:

Hengste, die bei der klinischen Untersuchung anlässlich der Körung und im Anschluss danach im Rahmen der Körung die gesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllen, werden von der Teilnahme am weiteren Körprozedere ausgeschlossen (Rückzug oder Körurteil „nicht gekört“).

Bei nach der Körung auftretenden gesundheitlichen zuchtrelevanten Problemen kann ein gekörter Hengst jederzeit durch das Ressort Zucht auf Vorschlag der Veterinärkommission zu einer veterinärmedizinischen Nachuntersuchung aufgeboden werden.

Hengste mit vererbaren Krankheiten können jederzeit von der Zucht ausgeschlossen werden.

g) Kosten

Alle Kosten bezüglich der Beurteilung der Gesundheit im Rahmen der Körung gehen zu Lasten des Hengsthalters. Die Kosten für Nachzuchtuntersuchungen trägt der Hengsthalter.

IV. Eigenleistung Sport

Die Anforderungen sind in Punkt 1.12. festgelegt.

V. Zuchtwert mit erfasster Nachzucht im Leistungssport

Die Anforderungen sind in Punkt 1.12. festgelegt.

1.7. Getrenntes Richtverfahren

Bei der Beurteilung wird das getrennte Richtverfahren angewendet, d.h. die Körkommissionsmitglieder beurteilen und benoten unabhängig voneinander.

1.8. Ausstand

- a) Kommissionsmitglieder dürfen bei Körungen, an welchen ein Hengst zu beurteilen ist, der in ihrem Besitz steht, nicht mitwirken.
- b) Kommissionsmitglieder haben bei der Beurteilung von Hengsten,
- deren Züchter sie sind, *oder*
 - dessen Besitzer ihnen verwandt ist, *oder*
 - die bei ihnen in Pension oder Ausbildung stehen, *oder*
 - von ihnen verkauft worden sind,
- in den Ausstand zu treten.

1.9. Dauer und Programm

Die Körung dauert mindestens 2 Tage.

Nr.	Programm/Ablauf	Zuständigkeit
1.	Klinische Untersuchung inkl. Test unter dem Reiter (Ausschluss der Hengste, die die Anforderungen nicht erfüllen)	Veterinärkommission Der Test unter dem Reiter erfolgt in Anwesenheit der Körkommission.
2.	Beobachtung des Hengstes in Bezug auf prädisponierte Unarten und Krankheiten (Koppen, Weben usw.)	Veterinärkommission
3.	Erste Exterieurbeurteilung an der Hand (Dreieck) und auf hartem Boden (Pflastermusterung)	Körkommission
4.	Freispringen / Freilaufen 3jährige Hengste obligatorisch 4jährige Hengste fakultativ Veredlerhengste nach Bedarf	Körkommission
5.	Vorstellung unter dem Reiter Grundgangarten, Spring- / Dressureignung Veredlerhengste fakultativ	Veterinärkommission (Gesundheit) Körkommission (Grundgangarten, Springeignung, Dressureignung)
6.	Zweite Exterieurbeurteilung an der Hand auf der Dreiecksbahn	Körkommission
7.	Körurteil	Körgremium = Präsident der Körkommission + Präsident der Veterinärkommission + Leiter des Ressort Zucht
8.	Ehrung der gekörten Hengste (fakultativ)	Körgremium

1.10. Aufstallung

Der Hengst ist während der Zeit, an welcher er an der Körung teilnimmt, zu Lasten des Besitzers nach den Weisungen des Ressort Zucht aufzustellen.

1.11. Vorstellung und Ausrüstung des Hengstes

Der Hengsthalter ist für die Vorstellung seines Hengstes während der gesamten Körung verantwortlich.

Ausrüstung des Hengstes - Freispringen

Vorderbeine: Leichte Gamaschen und Gummiglocken erlaubt.

Hinterbeine: Leichte Streifgamaschen – werden bei Bedarf durch den ZVCH zur Verfügung gestellt.

Ausrüstung des Hengstes – Vorstellung unter dem Reiter – Start in Prüfungen an SM CH-Pferde

Ausrüstung gemäss Reglement SVPS

Ausrüstung des Hengstes – Vorstellung unter dem Reiter - Sattelsichtung

Vorderbeine: Leichte Gamaschen erlaubt. Bandagen sind verboten

Hinterbeine: leichte Streifgamaschen gemäss Reglement Promotionsprüfungen SVPS/ZVCH erlaubt

Reiter: Concourstenue gemäss SVPS

Die Ausrüstung kann jederzeit durch die Körkommission kontrolliert und Änderungen verlangt werden.

1.12. Anforderungen Körung

1.12.1. Warmblut

Ein Hengst wird gekört, wenn im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung folgende Anforderungen erfüllt sind:

a) Abstammung

mindestens 4 Generationen vollständig ausgewiesen

b) Gesundheit

er von der Veterinärkommission bezüglich Gesundheit als "genügend" beurteilt wird und am Ende der Körung als frei von Sommerexzem, prädisponierten Unarten, stereotypen Verhaltensweisen wie Koppen, Weben usw. erklärt wird (Protokoll *Anhang I*); das Resultat des Gentestes auf PSSM negativ ist und das Resultat des Gentestes auf WFFS vorliegt.

c) Exterieur, Grundgangarten, Freispringen, Qualität unter dem Reiter

seine Gesamtnote (Durchschnittsbildung) aus den Merkmalskomplexen Exterieur, Grundgangarten, Freispringen, Qualität unter dem Reiter grösser gleich 7 ist und er in keinem Merkmalskomplexen mit einer Note kleiner als 5 beurteilt wurde.

Die Beurteilung der Merkmalskomplexe unter 1.6. II. erfolgt anhand der Notenskala nach Zuchtprogramm Pos. 6.5.

Die Noten stellen eine zusammenfassende Wertung aller Teilmerkmale dar. Sie müssen sich jedoch **nicht** aus dem arithmetischen Mittel ergeben.

Das Freispringen wird obligatorisch bei den 3jährigen Hengsten und bei Bedarf bei den Veredlerhengsten in die Bewertung einbezogen. Für die 4jährigen Hengste ist die Vorstellung im Freispringen fakultativ. Wird das Freispringen gezeigt, so wird es auch in die Beurteilung miteinbezogen.

Ausnahme: Körung über Sportleistung

Eine Körung über die Sportleistung ist möglich für Hengste ab 8jährig, die

- 10 Klassierungen 140cm (S) und davon mindestens 2 Klassierungen Niveau 150cm (Grand Prix)

und

- 3.5 Verwandtenleistungspunkte aufweisen.

Für diese Hengste ist die Exterieurbeurteilung fakultativ.

Sie müssen die klinische Untersuchung absolvieren und werden während der ganzen Körung aufgestellt.

Die Teilnahme an der Präsentation der gekörten Hengste ist fakultativ.

Anstelle der Exterieurbeschreibung erscheint im Hengstkatalog der Vermerk „über Sportleistung gekört.“

d) Zuchtwert Leistungssport (Eigen- / Verwandtenleistung)

Grundsätze

- Im Ausland erbrachte Leistungen werden auf unser System umgerechnet.
- Resultate in der Disziplin Concours Complet werden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus dieser Disziplin bewertet.
- Die Leistungen von Veredlerhengsten im Springen oder in der Dressur werden wie bei den Warmbluthengsten berechnet. Leistungen aus dem Rennsport werden durch das Ressort Zucht separat beurteilt.
- Grundsätzlich zählt für ein Pferd die erbrachte Höchstleistung. Für den gleichen Verwandten ist eine Addition von Zuchtwertpunkten aus verschiedenen Jahren und Disziplinen nicht möglich. Von Verwandten im Alter von 3 Jahren erbrachte Leistungen werden nicht berücksichtigt.
- Klassierungen an den Prüfungen Final Promotion CH werden wie folgt berücksichtigt.
Springen: 0-Fehler-Parcours sind identisch mit den im Alter von 5- bis 7jährig verlangten Zusatzleistungen (2 Klassierungen höheres Niveau).
Dressur: Werden vom Ressort Zucht festgelegt.
- Die Anforderungen, die der Hengst für die Zulassung zur Körung erfüllen muss, sind in 1.3. wiedergegeben bzw. in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.
- Hengste erfüllen die Anforderung Verwandtenleistung, wenn sie
 - von einer Mutter abstammen (1. Mutter), die mit dem Prädikat „Elite Suisse“ mit mindestens 6.5 Zuchtwertpunkten ausgezeichnet ist, **und**
 - von einem Vater abstammen, welcher im Zeitpunkt der Anpaarung von einem offiziell anerkannten Verband gekört ist, oder von einem Registerhengst, welcher die Anforderungen für 2 Zuchtwertpunkte gemäss Tabelle im Anhang II (Beurteilung des Vaters) erfüllt

oder

wenn sie die Anzahl an Zuchtwertpunkten in Spalte a erreichen.

- Hengste, die bezüglich der Verwandtenleistung höhere Anforderungen erfüllen gemäss Spalte b werden im Programm der Körung speziell gekennzeichnet. Diese zusätzliche Verwandtenleistung wird im Körurteil entsprechend berücksichtigt.
- Hengste im Alter von 3 bis 5 Jahren werden **unter dem Vorbehalt** gekört, dass sie bis zum Alter von 5 Jahren (31.12. des Jahres) die verlangte Eigenleistung erbringen. Ab diesem Alter haben sie nach der Körung zum Verbleib im Stud-book keine weiteren Eigenleistungen zu erbringen. Bei Nichterfüllung gelten die Bestimmungen in 2.3. Hengste, die im Alter von 3 Jahren gekört werden, müssen die Eigenleistung als 4jähriger nicht erbringen.

Alter	Anforderungen für die Zulassung zur Körung und zum Junghengsteprogramm (JHP)			Nach der Körung noch zu erfüllende Anforderungen		
bei Vorstellung zur Körung/JHP (Jahrgang)	Eigenleistung Springen	oder	Eigenleistung Dressur	Verwandtenleistung (Punkte gemäss Tabelle im Anhang II)	Eigenleistung / Bemerkungen	
				a) Min.		b) JHP
3jährig	-		-	3	4.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste Muss Eigenleistung als 4jähriger nicht erbringen
4jährig oder	Qualifikation Final Promotion CH		Qualifikation Final Promotion CH	3	3.5	Eigenleistung für 5jährige Hengste
	5 Klassierungen 100cm (RI/LI) *		5 Klassierungen GA 1 – 3 od. JP 1-4	3		3.5
5jährig oder	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen 120cm (RIII/MI) *		Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen DP 11 - 14	3	3.5	-
	5 Klassierungen 110cm (RII/LII) * + 2 Klassierungen 120cm (RIII/MI) *		5 Klassierungen GA 4 – 6 + 2 Klassierungen DP 11 - 14	3		3.5
6jährig oder	Qualifikation Final Promotion CH + 2 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *		5 Klassierungen DP 11 - 14 + 2 Klassierungen DP 21 - 25	3	3.5	-
	5 Klassierungen 120cm (RIII/MI) * + 2 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *			3		3.5
7jährig oder	Qualifikation Final Superpromotion CH + 2 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *		5 Klassierungen DP 21 - 25 + 1 Klassierung S	3	3.5	-
	5 Klassierungen 130cm (RIV/MII) *			3		3.5
8jährig	5 Klassierungen 140cm (S) * innerhalb von 2 Jahren		3 Klassierungen S innerhalb von 2 Jahren	-	-	-
ab 8jährig	10 Klassierungen 140cm (S) innerhalb von 2 Jahren		10 Klassierungen S innerhalb von 2 Jahren	-	-	-

* oder 0-Fehler-Parcours mit Bescheinigung der Jury oder SVPS

1.12.2. Engl. Vollblut

Ein Hengst der Rasse Englisches Vollblut wird gekört, wenn er die Anforderungen analog dem Warmblut-Hengst hinsichtlich Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Grundgangarten und Qualität unter dem Reiter (mit Freispringen **oder** Springen unter dem Reiter) erfüllt (ohne Zuchtwert Leistungssport) und im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung folgende Eigenleistung ausweist:

- Generalausgleichsgewicht GAG 70 kg Flachrennen **oder**
- Generalausgleichsgewicht GAG 75 kg Hindernisrennen **oder**
- mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg GAG in Hindernisrennen, bei mindestens 20 Starts in 3 Rennzeiten **oder**
- Sportleistungen in Springen, Dressur, Concours Complet analog dem Warmbluthengst

1.12.3. Angloaraber

Ein Hengst der Rasse Angloaraber wird gekört, wenn er die Anforderungen analog dem Warmblut-Hengst hinsichtlich Abstammung, Gesundheit, Exterieur, Grundgangarten und Qualität unter dem Reiter sowie Eigenleistung im Zeitpunkt der Vorstellung zur Körung erfüllt.

Betreffend Anforderungen Zuchtwert Leistungssport entscheidet das Körgremium von Fall zu Fall.

1.13. Beurteilungsgremien

Das Ressort Zucht wählt für die Dauer von vier Jahren zur Beurteilung der einzelnen Merkmalskomplexe Kommissionen.

1.13.1. Gesundheit - Veterinärkommission

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mind. drei Mitgliedern. In die Kommission dürfen ausschliesslich Pferdetierärzte gewählt werden. Bei der Beurteilung müssen mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und 1 weiteres Mitglied anwesend sein. Die Kommission legt diese Mitglieder fest.

1.13.2. Exterieur, Grundgangarten, Freispringen - Körkommission

Diese besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und sieben Mitgliedern. Die Sparten Zucht und Sport müssen in der Kommission vertreten sein. Das Ressort Zucht kann die Kommission mit anerkannten ausländischen Fachleuten ergänzen. Bei der Beurteilung müssen mindestens der Präsident oder sein Stellvertreter und mindestens zwei und maximal vier Mitglieder anwesend sein. Das aktuelle Aufgebot für die Körung wird durch das Ressort Zucht bestimmt.

1.13.3. Beurteilung Zuchtwert Leistungssport (Eigenleistung / Verwandtenleistung)

Erfolgt anhand der Dokumente durch das Ressort Zucht bzw. den Vorstand.

1.13.4. Körung / Körurteil

Das Körurteil wird gefällt durch das Körgremium. Dieses wird gebildet aus den Präsidenten der Kör- und Veterinärkommission und dem Leiter des Ressort Zucht. Ein positives Körurteil bedingt Einstimmigkeit dieser drei Personen. Nach Möglichkeit sind der Präsident der Veterinärkommission und der Leiter des Ressorts Zucht an den offiziellen Sitzungen der Körkommission anwesend.

Das Körurteil lautet: - "gekört"
- "nicht gekört"

Für alle Teilnehmer gelten die Ausstandsbestimmungen in Pos. 1.8. (ganze Sitzungsdauer).

Der Entscheid ist vom Verbandspräsidenten und vom Leiter des Ressort Zucht zu unterzeichnen, im Identifikationspapier des Hengstes einzutragen und mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeiten zu eröffnen. Bei 3-, 4- und 5jährigen Hengsten muss der Entscheid die Vorbehalte bezüglich Leistung enthalten.

1.14. Einsprache / Beurteilung durch unabhängige Fachinstanz

Die in HBO 7.2. vorgesehene unabhängige Fachinstanz setzt sich aus insgesamt drei Personen zusammen. Zwei Mitglieder bestimmt der Vorstand, ein Mitglied der Einsprecher. Der Vorsitzende wird von den Gewählten direkt ernannt.

Der Entscheid ist kurz zu begründen, in einem Protokoll festzuhalten und dem Einsprecher, dem Vorstand, dem Ressort Zucht und der Herdebuchstelle zu eröffnen. Das Protokoll wird von der Herdebuchstelle geführt und ist von allen Fachleuten zu unterzeichnen.

1.15. Nichtkörung / Zweite Vorstellung

Sofern das Einspracherecht nicht in Anspruch genommen wird, können nicht gekörte Hengste gegen die Bezahlung der vollen Gebühren ein zweites Mal zur Körung vorgestellt werden. Die Anforderungen gemäss Punkt 1.12. müssen zum Zeitpunkt der zweiten Vorstellung erfüllt sein.

1.16. Prämie CH-Hengst

CH-Hengste, die nach dem 7.4.1999 für die CH-Warmblut-Sportpferdezucht gekört werden, erhalten eine einmalige Prämie von CHF 1.000,-. Diese Prämie wird ausgeschüttet, wenn der Hengst die Eigenleistung im Alter von 5 Jahren erbracht hat und damit definitiv gekört ist.

1.17. Ausländische Hengste / Teilnahme an Prüfungen Jungpferde Promotion CH

Seit dem 01.01.2014 sind alle im Pferderegister des SVPS eingetragenen Pferde an Prüfungen Jungpferde Promotion CH startberechtigt.

1.18. Einzeldeckbewilligungen

Auf Gesuch des Stutenbesitzers, stellt das Ressort Zucht für die Bedeckung mit einem im Ausland von einem Mitgliedsverband des WBFSH (World Breeding Federation for Sporthorses) gekörten Hengst der Rassen Warmblut, Engl. Vollblut oder Angloaraber, welcher in der Schweiz für das laufende Jahr keine gültige Deckbewilligung hat, eine Einzeldeckbewilligung aus. Das heisst, Nachkommen dieses Hengstes würden bei einem WBFSH-Mitgliedsverband einen Abstammungsschein erhalten.

Das Gesuch ist bei Trächtigkeit der Stute, spätestens aber bis zur Identifizierung des Fohlens beim Verband einzureichen. Das Ressort Zucht behält sich das Recht vor, Beschränkungen vorzunehmen.

Die Bewilligung hat für die laufende Decksaison Gültigkeit und wird nach der Reihenfolge des Gesuchseinganges und nach Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr erteilt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, die Gebühr für die Einzeldeckbewilligung nach der Qualität der eingesetzten Hengste abzustufen.

Das Fohlen erhält den Abstammungsschein, wenn der Vater von einem offiziell anerkannten Mitgliedsverband des WBFSH gekört ist und die Mutter in das Herdebuch des ZVCH in die Kategorie Studbook eingetragen ist.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, erhält das Fohlen einen Identitätsausweis.

Für Hengste, die **nur** durch den Verband „Cheval Suisse“ gekört sind, kann eine Einzeldeckbewilligung erteilt werden. Diese Fohlen erhalten einen Identitätsausweis.

1.19. Projekt "CH-Junghengste" / Förderung der Hengsthaltung in der Schweiz

Um Anreize für die Aufzucht überdurchschnittlicher CH-Hengstfohlen zu schaffen, verabschiedete die Mitgliederversammlung vom 27.3.2002 das Projekt "CH-Junghengste".

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1.19.1. Teilnahme

Die Teilnahme am Projekt ist ab 3 ½-jährig bis 5 ½-jährig in jedem Jahr möglich.

1.19.2. Anforderungen zur Zulassung

ab 3 ½-jährig

Abstammung: mindestens 4 Generationen, vollständig ausgewiesen (Abstammungsschein oder Identitätsausweis, ausgestellt vom Zuchtverband CH-Sportpferde)

Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung):

- 4,5 Zuchtwertpunkte gemäss 1.12.1. d / Tabelle im Anhang II der Ausführungsbestimmungen oder
- abstammend von einer Mutter (1. Mutter), die mit dem Prädikat „Elite Suisse“ mit mindestens 6.5 Zuchtwertpunkten ausgezeichnet ist und von einem Vater, welcher im Zeitpunkt der Anpaarung von einem offiziell anerkannten Verband gekört ist, oder von einem Registerhengst, welcher die Anforderungen für 2 Zuchtwertpunkte gemäss Tabelle im Anhang II (Berechnung der Zuchtwertpunkte bei Hengsten) erfüllt.

Ausnahmen sind nicht möglich.

Gesundheit: gemäss Ausführungsbestimmungen zur Körung.

1.19.3. Vorstellung / Beurteilung

Ab 3 ½-jährig gemäss Ausführungsbestimmungen zur Körung.

1.19.4. Gebühren / Prämien / Vergünstigungen

Der Vorstand kann auf Antrag des Ressorts Zucht geeignete Massnahmen beschliessen, um die Zucht und Aufzucht von Hengsten mit einem Papier des ZVCH zu fördern sowie den Einsatz gekörter Hengste in der Schweiz zu unterstützen. Diese Massnahmen können zeitlich begrenzt sein. Sie werden im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes ausgeschrieben.

1.20. Althengstparade des ZVCH

Die zuständigen Gremien des ZVCH sind ermächtigt, die jährliche Vorführung der gekörten Hengste als Leistungsprüfung zu definieren und auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig im offiziellen Publikationsorgan.

2. Eintragung der Hengste in die Kategorien Stud-book / Register

2.1. Stud-book / Register / Bewilligung für den Deckeinsatz

Die in die Kategorie Stud-book eingetragenen Hengste sind für den Deckeinsatz in der Kategorie Stud-book zugelassen. Die in die Kategorie Register eingetragenen Hengste sind für den Deckeinsatz in der Kategorie Register zugelassen.

Der Deckeinsatz bedarf einer jährlich wiederkehrenden Bewilligung des Verbandes. Diese Bewilligung wird jeweils auf Antrag des Eigentümers / Pächters gegen Bezahlung der im Tarif festgelegten Gebühr ausgestellt. Die erteilte Bewilligung ist die Voraussetzung für die Publikation in der Liste nach Punkt 2.4. Bei ehemals in der Schweiz stationierten, inzwischen eingegangenen oder exportierten Hengsten, die ausschliesslich über Tiefgefriersamen in der CH-Zucht eingesetzt werden, ist die Deckbewilligung zu der im Tarif festgesetzten Gebühr für die Dauer von 5 Jahren auszustellen.

2.2. Stud-book / Register / Nachzuchresultate

Die Ergebnisse aus Zuchtwertschätzungen haben **nachträglich** auf die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches keine Auswirkungen.

2.3. 3- und 4jährige Hengste

Erfüllen 3- oder 4jährige gekörte Hengste die Anforderungen Eigenleistung Sport als 5jähriger Hengst nicht, werden sie auf die nächste Decksaison hin aus der Kategorie Stud-book gestrichen. Sie können auf Antrag in die Kategorie Register eingestuft werden.

Ein Wiedereintrag in die Kategorie Stud-book erfolgt auf Antrag, wenn der Hengst die Anforderungen an die Eigenleistung Sport seinem aktuellen Alter entsprechend erfüllt. Eine erneute Vorstellung zur Körung ist nicht erforderlich. Die Gebühr für den Wiedereintrag in die Kategorie Stud-book entfällt.

2.4. Hengstliste/-katalog Stud-book / Veröffentlichung

Alle Hengste, die in die Kategorie Stud-book eingetragen sind und die Deckbewilligung für das folgende Zuchtjahr erhalten haben, werden vor Beginn der neuen Decksaison unentgeltlich im offiziellen Verbandsorgan mit folgenden Daten publiziert:

- Foto (sofern vom Besitzer / Pächter geliefert)
- Name, Geburtsdatum, Masse, Abstammung, Farbe, Rasse/Herkunft
- Züchter & Besitzer / Pächter
- Exterieurbeschreibung des Hengstes von der CH-Körung (je nach Platz & Layout)
- höchstes erreichtes Niveau bei der Eigenleistung
- Zuchtwert Leistungssport (Verwandtenleistung)
- Ergebnisse der offiziellen Zuchtwertschätzungen (In- und Ausland)
- bei Veröffentlichung von Nachzuchtergebnissen aus dem Sport dazu im Vergleich Anzahl der total geborenen Nachkommen in der Schweiz
- Sperma-Angebot mit Bezugsquellen

Angaben über Hengste, deren Zuchteinsatz in der Kategorie Stud-book nach Veröffentlichung der Hauptliste beantragt wird, werden bei der nächstmöglichen Gelegenheit als Nachtrag publiziert.

Das Liefern von Daten, über die die Herdebuchstelle nicht verfügt, liegt in der Verantwortung des Besitzers / Pächters. Korrekturen, die gestützt sind auf nachträglich eingereichte Angaben, werden nicht publiziert. In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass die Fohlen der Hengste, die in der Liste aufgeführt werden, einen Abstammungsschein erhalten.

Tote oder exportierte Hengste, die die Deckbewilligung für 5 Jahre gezahlt haben (5-Jahresregelung), ist die Publikation in der Liste im Anhang des Hengstkataloges gratis. Eine normale Publikation im vorderen Teil des Kataloges ist zu einem reduzierten Tarif möglich.

Für Hengste, die neu für den ZVCH gekört werden, ist die Deckbewilligung inkl. der Publikation auf der Hengstliste/im Hengstkatalog im Folgejahr der Körung gratis.

Veterinärmedizinische Untersuchung

Nr.: _____ Name: _____

Besitzer: _____

	i.O.	Bemerkungen
Röntgen		
Allg. Zustand / Schleimhäute / Lymphknoten / Kieferstellung		
Rücken / Gliedmassen		
Hoden		
Zirkulationsapparat		
Respirationsapparat		
Ganganalyse		
Beugeproben vorne / hinten		
Brettproben		
Auge / ZNS		
Endoskopie Atemapparat		
Arbeitsprobe		
Event. Andrologische Untersuchung		
Untersuchung auf EVA		
Untersuchung auf PSSM		Resultat: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv = keine Zuchtzulassung
Untersuchung auf WFFS		Resultat: <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> positiv
Kontrolluntersuchung		

Diagnose	
----------	--

	Ja	Nein	
Zuchtzulassung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Datum: Unterschrift:

Ablauf und Kommunikation der veterinär-medizinischen Untersuchungen vor, während und nach der Körung ZVCH

Vor der Körung:

Überprüfung der Besitzererklärung (keine Behandlung, keine Operation), der Resultate der CEM-Untersuchung und des Impfstatus bezüglich Influenza durch die Herdebuchstelle bei der Anmeldung.

- Bei Problemen, die sich nicht mit Hengsthalter lösen lassen --> Information an die Vetko.
- Bei fehlenden Angaben resp. nicht korrektem Impfstatus:
 - o sanitärische Eintrittskontrolle vor Bezug der Stallungen.
 - o vom Besitzer wird eine unterschriebene Haftungs-Erklärung verlangt.

Schriftliche Erklärung des Hengstbesitzers gemäss Vorgabe der Veterinärkommission

Anlässlich der Körung:

Eintrittsvisite, Teil 1, in Klinik:

Was	Wo	Wer
1. Mündliche und schriftliche Information des Hengsthalters bezüglich Ablauf der Eintrittsvisite	<i>Vorplatz</i>	Vetko
2. Identifikation, Kontrolle sanitärische Papiere	<i>Vorplatz</i>	Assistent Vetko
3. Orthopädische Untersuchung	<i>Vorplatz</i>	1-2 Vets Vetko
4. Innere Untersuchung, Brettprobe, Ophthalmologische Untersuchung	<i>Klinikhalle 1</i>	1-2 Vets Vetko
5. Endoskopie Atemapparat	<i>Klinikhalle 2</i>	1-2 Vets Vetko
6. Blut- und Haarentnahme (DNA-Analyse, EVA-Untersuchung)	<i>Klinikhalle 2</i>	Assistent Vetko
7. Beurteilung der Röntgenbilder	<i>Klinikhalle 1</i>	Vetko

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Bei für den Zulassungsentscheid wichtigen pathologischen Befunden im Rahmen der Untersuchung werden die anderen Vetko-Mitglieder hinzugezogen.

Zuschauer: für Phasen 1-3: alle zugelassen
für Phasen 4-6: Hengsthalter + max. 3 Begleiter zugelassen

Eintrittsvisite, Teil 2, in Reithalle:

1. Vorstellung des Hengstes unter dem Reiter im Schritt und Trab auf linker und rechter Hand auf einem Zirkel (Durchmesser: ca. 20 m)

2. Danach Galopp ganze Bahn auf linker und rechter Hand

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.

Gangart nach Ansage der Veterinärkommission in der Gruppe:
2 – 4 Hengste gleichzeitig;

Zuschauer: zugelassen

Sitzung Veterinärkommission

Besprechung der Fälle und Entscheid, ob Hengste

- a) zugelassen ohne Vorbehalt
- b) zugelassen mit Vorbehalt
- c) nicht zugelassen
- d) Vorschlag, den Hengst zurückzuziehen

Spezielles: Ausstand durch voreingenommene Veterinäre.
 Unter Anwesenheit von Leitung Herdebuch (Protokoll) und Präsident
 Expertenkommission (ohne Mitspracherecht)
 Sofort anschliessend Information der Hengsthalter mündlich (a) sowie mittels
 Kurzprotokoll (b, c und d) durch Leitung Herdebuch (a) sowie Präsident Vetko (b, c
 und d).
 Der Hengsthalter persönlich oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter ist dafür
 verantwortlich, sich zur im Programm hierfür angegebenen Zeit im Stall bei seinem
 Hengst einzufinden.

Beurteilungen Exterieur, Freispringen, unter Reiter, etc.

Veterinärmedizinische Verlaufskontrolle durch jeweils 1 Veterinär der Vetko.

Sitzung Ressort Zucht

Orientierung bezüglich Gesundheitszustands der Hengste durch Präsident Veterinärkommission.

Nach der Körung:

Definitive Erstellung der Arbeits-Protokolle und Unterschrift durch Präsident Vetko. Arbeitsprotokolle
 der Vetko bleiben beim Präsidenten der Vetko bzw. Kopien der Kurzprotokolle werden in der
 Herdebuchstelle archiviert. Sie sind nur für den internen Gebrauch bestimmt.

Analyse DNA und Serologie EVA. Im Falle eines serologisch positiven Befundes wird vom betroffenen
 Hengst eine Direktuntersuchung im Sperma verlangt.

Die Röntgenbilder der gekörten Hengste verbleiben im Dossier des Hengstes in der Herdebuchstelle.
 Der Besitzer erhält eine Kopie des Röntgenberichtes. Für zurückgezogene und nicht gekörte Hengste
 werden mit dem Körprotokoll die Röntgenbilder und der Röntgenbericht retour gesandt.

Auf Anfrage kann durch die Vetko ein ausführliches Untersuchungsprotokoll schriftlich erstellt werden.
 Fragen zu den Resultaten der klinischen Untersuchung werden nur durch Mitglieder der
 Veterinärkommission beantwortet.

Kurzprotokoll Veterinärmedizinische Eintrittsvisite Körung ZVCH

Hengst:

Besitzer:

Der Hengst erfüllt zum jetzigen Zeitpunkt die Bedingungen bezüglich

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| - Untersuchbarkeit : | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |
| - Fitness für die Körung:
(aktueller Gesundheitsstatus) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |
| - Erbkrankheiten: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> Vorbehalt |

Massgebende Befund(e):

Datum und Zeit:

Unterschriften Veterinärkommission:

Merkblatt Röntgenaufnahmen Körung CH-Sportpferde

1. Alle Röntgenbilder müssen dokumentationsicher beschriftet sein. Auf jeder Aufnahme muss:
 - a) das Datum der Erstellung erkennbar sein,
 - b) der Ersteller der Aufnahmen vermerkt sein,
 - c) der Name des Hengstes und des Besitzers vermerkt werden,
 - d) die Kennzeichnung der entsprechenden Gliedmasse mit Unterscheidung in Vorder- und Hintergliedmasse erfolgen.

2. Die Röntgenbilder müssen in interpretierbarer Qualität vorliegen. Sie müssen ausgedruckt oder auf einem gut lesbaren Speichermedium (Server, CD oder Memory-Stick etc.; Format: DICOM) bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden. Digitale Aufnahmen müssen zwingend im DICOM-Format vorliegen. Bei einem Transfer via Server muss ein Herunterladen möglich sein.

3. Die Röntgenbilder dürfen zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als vom 1. April des jeweiligen Körungsjahres sein.

4. Die Röntgenbilder können schon vor der Anmeldung zur Körung bzw. vor dem Nennschluss für eine Vorbeurteilung bei der Geschäftsstelle des ZVCH eingereicht werden.

5. Die Röntgenbilder müssen vollständig sein. Folgende Aufnahmen sind verlangt:
 - a) Vordergliedmaßen:
 - Strahlbeine lateromedial zentriert auf Strahlbein (Aufnahmen alle ohne Hufeisen; Hufe gesäubert)
 - Oxspring-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Tangential-Aufnahmen der Strahlbeine
 - Fesselgelenke lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.

 - b) Hintergliedmaßen:
 - Zehen lateromedial
Das Fesselgelenk einschliesslich Gleichbeine muss orthograd und in Ganzheit erkennbar sein.
 - Sprunggelenke lateromedial, dorsoplantar sowie dorsomedial-plantarolateral
Bei allen drei Strahlengängen müssen die Tarsalgelenke sowie das Tibio-Tarsalgelenk erfasst sein.
 - Kniegelenke caudal 45° lateral-craniomediale Schrägaufnahmen

Einheitstabellen für die Berechnung der Zuchtwertpunkte

Grundsätze

- Im Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend auf das Schweizer System umgerechnet. Zuchtleistungen (z. Bsp. Körung) werden aber nur anerkannt, wenn sie von einem durch den WBFSH offiziell anerkannten Verband ausgestellt wurden.
- Resultate in den Disziplinen Concours Complet, Fahren oder in anderen Disziplinen werden in Zusammenarbeit mit Fachleuten aus diesen Disziplinen bewertet.
- Leistungen aus dem Rennsport werden durch das Ressort Zucht separat beurteilt.
- Die Leistungen von Veredlerhengsten im Springen oder in der Dressur gelten entsprechend.
- Für den gleichen Verwandten ist eine Addition von Zuchtwertpunkten aus verschiedenen Jahren und Disziplinen im Sport nicht möglich. Berücksichtigt wird jeweils die Höchstleistung. Die Zuchtwertpunkte aus Zucht und Sport werden aber addiert.
- Der Bereich II (Nachzuchtleistung) wird nur für die qualitätsmässige Einstufung der Stuten verwendet. Für die Hengste werden die Resultate der Zuchtwertschätzung zugrunde gelegt.
- Hinweise auf die Körung oder Zuchteintragung beim ZVCH gelten für Pferde mit ausländischen Identifikationspapieren entsprechend, wenn sie von einem durch den WBFSH offiziell anerkannten Verband ausgesprochen wurden.
- Leistungen von Verwandten mit einem geringeren Verwandtschaftsgrad zum Tier als in Tabelle b) Spalte VI aufgeführt werden angemessen berücksichtigt.
- Die Tabellen werden für alle qualitätsmässigen Einstufungen verwendet, bei denen eine bestimmte Verwandtenleistung gefordert wird.

Nachfolgend eine Aufstellung:

<u>Betrifft</u>	<u>Was</u>	<u>Anzahl Punkte</u>
Stuten		
• Prädikat Elite Suisse	Zur Erreichung des Prädikates	6.5 Verwandtenleistungspunkte
• Ausnahmen bei der Eintragung in die Kategorie Stud-book	Zum Ausgleich einer fehlenden Eigenleistung	2.5 Verwandtenleistungspunkte
Hengste		
• Zulassung zum Junghengsteprogramm und zur Körung	Zusätzlich zur Eigenleistung abgestuft nach Alter	Siehe Ausführungsbestimmungen 1.12. Anforderungen Körung

a) Beurteilung des Vaters

	Springen	Dressur	Zuchtwertpunkte
	Gekört und Eintragung in die Kategorie Stud-book		1
oder	Zuchtwert Promotion CH Springen Index ≥ 110 4- oder 5jährige Pferde mit der Genauigkeit, die für eine Publikation des Zuchtwertes erforderlich ist	Gesamthaft mindestens 20 für den Final Promotion CH Dressur qualifizierte Nachkommen	2
oder	Mind. 5 Klassierungen 130cm (MII) und 140cm (S), wovon mind. 3 Klassierungen 140cm (S)	Mind. 5 Klass. ab DP 21(M) und DP 31(S), wovon mind. 3 Klass. ab DP 31(S)	2

b) Beurteilung der Eigen- und Verwandtenleistung

Bereiche:	I	II	III	IV	V	VI
	Eigenleistung Stuten	Nachzuchtleistung	- Mutter - Vollgeschwister	- Halbgeschwister (mütterlicherseits) - Vollgeschwister der Mutter	Muttersmutter	Weitere Eigenleistungen der Verwandten: - Halbgeschwister* der Mutter - Voll- & Halbgeschwister* der 2. Mutter (Mutters-Mutter) - Nachkommen der Voll- & Halbgeschwister* des Tieres, seiner Mutter und der 2. Mutter (Mutters-Mutter) - 3. Mutter (Mutters-Mutter-Mutter) (* mütterlicherseits!)

Zucht

Prämienzuchtstute	1	0.5	0.5	-	-	-
Gekörter Hengst	-	1	1	0.5	-	-

Sport

Alter (Jahre)	Springen (Höhe in cm)	Dressur						
4 oder	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	1	0.5	0.5	0.25	0.125	-
	5 Klass. 100cm (RI/LI)	3 Klass. GA 1-3 od. JP 1-4						
5 oder	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	2	1	1	0.5	0.25	-
	5 Klass. 110cm (RII/LII)	3 Klass. GA 5-10 od. JP 5-6						
6 oder oder	Qualifikation Final Prom.CH	Qualifikation Final Prom.CH	3	1.5	1.5	0.75	0.375	-
		3 Klass. ab DP 12						
	3 Klass. 110cm (RII/LII) & 2 Klass. 120cm (RIII/MI)	1 Klass. ab M 21						
Ab 7 oder oder oder	5 Klass. 120 cm (RIII/MI)	1 Klass. ab M 21	2	1	1	0.5	0.25	-
	Qualifikation Final Superprom.CH	3 Klass. ab M 23	4	2	2	1	0.5	0.25
	3 Klass. 130cm (RIV/MII)	3 Klass. ab M 23	4	2	2	1	0.5	0.25
	3 Klass. 140cm (S)	2 Klass. S / FEI	5	2.5	2.5	1.25	0.625	0.5

Zuchtverband CH-Sportpferde – ZVCH
Fédération d'élevage du cheval de sport CH – FECH
Federazione d'allevamento del cavallo das sport CH- FACH
Les Long Prés – PF/CP
1580 Avenches
Tel. 026 676 63 40
Fax 026 676 6345
info@swisshorse.ch www.swisshorse.ch